

# RS Vwgh 2016/7/6 Ra 2016/01/0119

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2016

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/03 Personenstandsrecht

## Norm

AVG §56;

PStG 2013 §53;

PStG 2013 §56;

PStG-DV 2013;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
  
1. PStG 2013 § 53 heute
2. PStG 2013 § 53 gültig ab 25.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
3. PStG 2013 § 53 gültig von 01.04.2017 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. PStG 2013 § 53 gültig von 01.11.2013 bis 31.03.2017
  
1. PStG 2013 § 56 heute
2. PStG 2013 § 56 gültig ab 01.11.2013

## Rechtssatz

In einem Beschwerdefall erachtete der Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung des Familiennamens nach dem PStG als unzulässig, weil der Antragstellerin ein Recht auf Ausstellung einer Partnerschaftsurkunde gemäß § 34a PStG zukam und ihr damit ein Verwaltungsverfahren über jene Frage offen stand, welche sie im Rahmen eines behördlichen Feststellungsverfahrens einer Klärung zugeführt haben wollte (Hinweis E 29. November 2010, 2010/17/0080, ergangen zum Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 idF BGBl. I Nr. 135/2009 (PStG)). Diese Rechtsprechung ist auf die - insofern unveränderte Rechtslage nach dem Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16 idF BGBl. I Nr. 80/2014 (PStG 2013) übertragbar. Auch nach der nunmehr geltenden Rechtslage nach dem PStG 2013 besteht ein Recht auf Ausstellung einer Partnerschaftsurkunde (§ 53 iVm § 56 leg. cit.). Dass die auf der Grundlage des PStG 2013 erlassene, nunmehr in Geltung stehende PStG-DV 2013 aktuell eine Namensrubrik "Familiennamen/Nachnamen nach Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft" anstelle der Rubrik "Nachname" vorsieht, ändert nichts daran, dass dem Antragsteller auch im Geltungsbereich der neuen Rechtslage ein Verwaltungsverfahren offen steht, in welchem die Frage, über die er mit dem vorliegenden Feststellungsantrag abgesprochen wissen will, einer Klärung zugeführt werden kann. (Hier: Antrag lautet auch hier auf Feststellung, dass dem Antragsteller ein bestimmter Name als Familienname zukomme.) In einem Beschwerdefall erachtete der Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Feststellung des Familiennamens nach dem PStG als unzulässig, weil der

Antragstellerin ein Recht auf Ausstellung einer Partnerschaftsurkunde gemäß Paragraph 34 a, PStG zukam und ihr damit ein Verwaltungsverfahren über jene Frage offen stand, welche sie im Rahmen eines behördlichen Feststellungsverfahrens einer Klärung zugeführt haben wollte (Hinweis E 29. November 2010, 2010/17/0080, ergangen zum Personenstandsgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1983, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, (PStG). Diese Rechtsprechung ist auf die - insofern unveränderte Rechtslage nach dem Personenstandsgesetz 2013, BGBl. römisch eins Nr. 16 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 80 aus 2014, (PStG 2013) übertragbar. Auch nach der nunmehr geltenden Rechtslage nach dem PStG 2013 besteht ein Recht auf Ausstellung einer Partnerschaftsurkunde (Paragraph 53, in Verbindung mit Paragraph 56, leg. cit.). Dass die auf der Grundlage des PStG 2013 erlassene, nunmehr in Geltung stehende PStG-DV 2013 aktuell eine Namensrubrik "Familiennamen/Nachnamen nach Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft" anstelle der Rubrik "Nachname" vorsieht, ändert nichts daran, dass dem Antragsteller auch im Geltungsbereich der neuen Rechtslage ein Verwaltungsverfahren offen steht, in welchem die Frage, über die er mit dem vorliegenden Feststellungsantrag abgesprochen wissen will, einer Klärung zugeführt werden kann. (Hier: Antrag lautet auch hier auf Feststellung, dass dem Antragsteller ein bestimmter Name als Familienname zukomme.)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VwGH:2016:RA2016010119.L02

**Im RIS seit**

18.10.2016

**Zuletzt aktualisiert am**

19.10.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)